



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen im Wege der
Bezirksschulräte,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in Oberösterreich

Bearbeiter:
Fr. Mag. Ritzberger

Tel: 0732 / 7071-3291
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen
A3-23-1/1-98

vom
02.02.1998

Nachholen von Schularbeiten; § 7 (9) der Leistungsbeurteilungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten teilte über die pädagogischen Überlegungen, die hinter § 7 (9) LBVO, BGBl 371/1974, idgF, wie folgt mit:

Gerade unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes soll ein Schüler, der aufgrund einer Erkrankung dem Unterricht bzw. der Schularbeit gerechtfertigt ferngeblieben ist, nicht dazu verpflichtet sein, unter Umständen alle lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten abzulegen bzw. nachzuholen. Damit wäre er weit mehr belastet als ein Schüler, der dem Unterricht regelmäßig folgt.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Regelung im Sinne des § 7 (9) LBVO ein Fernbleiben vom Unterricht geradezu herausfordere. Im Falle des Fernbleibens vom Unterricht trifft den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten eine Rechtfertigungspflicht (vgl. § 9 SchPflG, § 45 SchUG). Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht hat die Schule mit geeigneten Disziplinierungsmaßnahmen vorzugehen. Wenn auch das Schulunterrichtsgesetz solche Maßnahmen vorsieht (§ 47 SchUG, § 8 Schulordnung), kann der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber nicht davon ausgehen, daß Schüler sich bewußt rechtswidrig verhalten. Vielmehr ist von einem rechtskonformen Verhalten auszugehen.

Schüler, die in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten versäumt haben, müssen eine Schularbeit nachholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, daß für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im

betreffenden Semester nicht möglich ist.
An Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Ein Schüler, der also krankheitsbedingt von drei vorgesehenen Schularbeiten alle versäumt hat, muß eine Schularbeit nachzuholen. Denn, wenn ein Schüler von drei Schularbeiten zwei versäumt, so hat er auch eine Schularbeit nachzuholen, sodaß insgesamt zwei Schularbeiten abgelegt wurden. Unbillig wäre es, im ersterem Fall mehr als eine Schularbeit nachholen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten

Dr. Kepplinger eh.